



Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

68. Jahrgang

Freitag, den 15. Januar 2021

Nummer 2

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettngang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettngang, Verantw. Anzeigen Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss:



Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18 Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,20/€ 9,60 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen



Einladung

**zur Sitzung des Gemeinderates GR/2021/01 am
Montag, den 18.01.2021, um 19:00 Uhr
im Münzhof, Markplatz 24, 88085 Langenargen**

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung von Bürgermeister Ole Münder
Herr Ole Münder wurde am 29.11.2020 zum Bürgermeister der Gemeinde Langenargen gewählt. Die Amtseinsetzung wird im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats im Münzhof Langenargen vorgenommen.

Die Bevölkerung wird herzlich zur öffentlichen Sitzung eingeladen.

Hinweise:

- Aufgrund der aktuellen Bestimmungen und der noch größeren zu erwartenden Einschränkungen (ab KW 2) des Landes zur Eindämmung des Corona Virus, kann nur eine begrenzte Personenanzahl im Münzhof zugelassen werden. Die Gesundheit und der Schutz unserer Mitmenschen sehen wir hierbei als eine unserer Pflichten. Aus diesem Grund kann die öffentliche Sitzung des Gemeinderats zusätzlich per Live-Stream verfolgt werden. Der entsprechende Link wird über die Homepage der Gemeinde Langenargen unter der Rubrik „Aktuelles“ abrufbar sein.

Es grüßt Sie recht herzlich
Ihre

Susanne Porstner
stellvertretende Bürgermeisterin

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Amselweg / Lerchenweg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen hat am 28.09.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Amselweg / Lerchenweg“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu (bestehend aus dem Lageplan und den textlichen Festsetzungen mit Begründung jeweils in der Fassung vom 28.09.2020) gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m § 74 Abs. 6 und 7 LBO und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung wird nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Neben dem Lageplan und dem Textteil zum Bebauungsplan wird auch eine artenschutzrechtliche Beurteilung öffentlich ausgelegt. In bereits vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Bürger werden darüber hinaus als umweltrelevante Themen die Nähe zu landwirtschaftlichen Intensivflächen (mögliche Abdrift von Bioziden), die bestehende Lärmbelastung von der Lindauer Straße und die Erhaltung einer Grünfläche entlang der Lindauer Straße sowie die künftige Gestaltung der Freiflächen im Plangebiet benannt. Das Plangebiet hat eine Fläche von 1,5 ha. Die Planung betrifft die Flurstücke Nr. 1591/4, 1591/5, 1591/6, 1591/7, 1591/8, 1591/9, 1592/18, 1592/19 (Fußweg zwischen Lerchenweg und Lindauer Straße), 1592/20, 1592/22, 1592/23, 1592/24, 1592/25, 1622/1, 1622/2, 1622/15, 1622/17, 1622/18, 1622/19 und das Teilflurstück 1591/18 (Fußweg zwischen Amselweg und Lindauer Straße). Die Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem abgebildeten Lageplan (ohne Maßstab).



Planungsziel: Im Bereich zwischen Amselweg/Lerchenweg und Lindauer Straße hat sich in den vergangenen Jahrzehnten eine kleinteilige 1-2-geschossige überwiegend wohngenutzte Bebauung aus Einzel- und Doppelhäusern entwickelt. Da kein rechts-



kräftiger Bebauungsplan vorliegt, richtet sich die Bebaubarkeit der Grundstücke derzeit nach § 34 BauGB. Danach ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, wenn die Erschließung gesichert ist. Im Plangebiet besteht angesichts der zumeist geringen überbauten Grundstücksflächen ein hohes innerörtliches Verdichtungspotential. Dieses ist durch § 34 BauGB nur sehr begrenzt steuerbar, zumal in der Nähe auch 3-4-geschossige Mehrfamilienhäuser entstanden sind. Um die planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten zu erhöhen und gegenüber den Grundstückseigentümern und der Nachbarschaft eine ausreichende Planungssicherheit herzustellen, stellt die Gemeinde Langenargen für das Gebiet einen Bebauungsplan auf. Es soll ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Die überbaubare Grundstücksfläche und die Höhe baulicher Anlagen werden begrenzt. Über weitere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften soll ein verträgliches Einfügen in das Ortsgefüge sichergestellt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften - bestehend aus Lageplan, textlichen Festsetzungen mit Begründung jeweils in der Fassung vom 28.09.2020 - werden in der Zeit

vom 25.01.2021 bis zum 26.02.2021

während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Langenargen, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen im Ortsbauamt Zimmer 26,27 und 28, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden oder schriftlich gerichtet werden an das Rathaus Langenargen, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen. Zusätzlich wird eine Planfassung im Foyer des Rathauses zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona Pandemie ist für die Einsichtnahme vorab ein Termin mit dem Ortsbauamt, Herrn Peter Hinkel, Tel. 07543/9330-29 zu vereinbaren, um die Einsichtnahme entsprechend der einzuhaltenden Vorschriften durchführen zu können.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind auf der Homepage der Gemeinde Langenargen unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.langenargen.de/Home/Gemeinde+Langenargen/bauleitplanun+g.html> Die Gemeinde Langenargen bittet vermehrt von der Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet Gebrauch zu machen.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 4a Abs.6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Langenargen, den 15.01.2020

Ole Münder
Bürgermeister

Gemeindenachrichten



Sozialer Fahrdienst SoFA wird eingestellt

Der Soziale Fahrdienst SoFa muss sein Angebot bis auf Weiteres leider einstellen.

Die Gemeinde Langenargen möchte sowohl die ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer wie auch die Fahrgäste keinem unnötigen Risiko aussetzen. Die Maßnahme dient dem Schutz vor einer Ansteckung mit COVID-19. Sobald der Fahrbetrieb wieder möglich ist, erfolgt eine Information.



Bürgerstiftung Langenargen spendet Sozialem Fahrdienst SoFa Freifahrten

Alle Fahrten, die vom Sozialen Fahrdienst SoFa im Dezember ausgeführt wurden, waren gesponsert von der Bürgerstiftung. Der Fahrdienst bedankt sich für die tolle Idee!

Angenehm überrascht und sehr erfreut nahmen die Fahrgäste diese schöne Geste in der Vorweihnachtszeit an.

Die „Bürgerstiftung Langenargen“ ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürger*innen für Bürger*innen

Der Zweck der Stiftung ist breit angelegt. So können Vorhaben in sozialen und kulturellen Bereichen wie Jugend-, Familien- und Altenhilfe, Bildung und Erziehung, Natur und Umwelt, Sport, Kunst und Kultur durch finanzielle Hilfe unterstützt werden. Auch die Lebensbedingungen in Not geratener Mitbürger*innen können durch Zuwendungen verbessert werden und so das Lebensgefühl in der Gemeinde aufwerten. Jede*r kann sich im Rahmen ihrer*seiner Möglichkeiten an der Bürgerstiftung beteiligen.

Weitere Informationen zur Bürgerstiftung Langenargen finden Sie unter: www.buergerstiftung-langenargen.de

Fastnacht im Zeichen von Corona

Präsentation des Gemeindearchivs als kleine virtuelle Ausstellung im Bürgerservice Plus und auf der Gemeindehomepage.

Bilder und Texte zu Herkunft und Sinngehalt des Langenargener Fastnachtsbrauchtums werden vom 15. Januar bis 17. Februar auf dem Großbildschirm des Bürgerservice Plus im Haus Bleyle, Marktplatz 4, der rund um die Uhr von außen gut einsehbar ist, zu sehen sein. Die volkskundliche Dokumentation erwähnt auch frühere Zusammenhänge zwischen Krisenzeiten und der Fastnacht. Sie kann zudem auf der Gemeindehomepage unter „Aktuelles“ als PDF-Dokument heruntergeladen werden.



Titel der Fastnachtspäsentation des Gemeindearchivs
(Collage: Gemeindearchiv Langenargen)



Mikrozensus 2021 – Start in Baden-Württemberg Kontaktlose Teilnahme über das Internet und Telefon möglich

Am 11. Januar startet der Mikrozensus 2021. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushaltserhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2021 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55 000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein Prozent der insgesamt rund 5,3 Millionen Haushalte im Südwesten. Das Statistische Landesamt wird bei der Durchführung des Mikrozensus durch Erhebungsbeauftragte unterstützt. Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder um Belange, welche die Gesundheit der Menschen betreffen.

Was ist der Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist eine amtliche Haushaltsbefragung bei jährlich einem Prozent der Haushalte. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen von Bund und Ländern. Sie stehen auch der Wissenschaft, der Presse und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Über 1 000 Haushalte werden pro Woche befragt. Die Angaben beziehen sich dann jeweils auf eine vorab bestimmte feste Berichtswöchle. Die erteilten Auskünfte der Haushalte sind die Grundlage für Meldungen wie »Abhängigkeit der Frauen von den Einkünften der Angehörigen gesunken« und »Die meisten Zuwanderungen nach Baden-Württemberg erfolgen aus EU-28-Staaten«.

Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Durch die Teilnahme am Mikrozensus tragen die Haushalte beispielsweise dazu bei, zu ermitteln, welche Auswirkungen die Pandemie selbst sowie die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung auf die Erwerbstätigkeit sowie das Einkommen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Baden-Württemberg haben. Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (englisch: Statistics on Income and Living Conditions, SILC) gestellt. Ab dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.

Wer wird für die Erhebung ausgewählt?

In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte besteht Auskunftspflicht. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

Wie läuft die Befragung ab?

Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind meist die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ wird das Schreiben von einem Erhebungs-

beauftragten versandt oder eingeworfen und enthält die Bitte, mit diesem Kontakt für ein Interview am Telefon aufzunehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie können Interviews vor Ort mit den Erhebungsbeauftragten, wie bis 2020 üblich, aktuell nicht stattfinden. Die Auskünfte können für alle Haushaltsmitglieder von einer volljährigen Person erteilt werden.

Die Durchführung der Befragung mit unseren Erhebungsbeauftragten ist für die Haushalte die einfachste und zeitsparendste Form der Auskunftserteilung. Alternativ haben diese auch die Möglichkeit, den Fragebogen via Onlineformular oder in Papierform selbst auszufüllen. Vor allem für Auskunftspflichtige die keinen Zugang zum Internet haben, bietet das Statistische Landesamt auch Telefoninterviews mit Mitarbeitenden des Amtes an. Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden die Erhebungsmerkmale getrennt von den personenbezogenen Hilfsmerkmalen gespeichert. Im weiteren Verlauf werden die Daten anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

Anschlussunterbringung: Wohnraum gesucht

Nach Abschluss der Asylverfahren ist jede Kommune für die Anschlussunterbringung der Geflüchteten verantwortlich. Für die Gemeinde Langenargen bedeutet das, dass noch weiterer Wohnraum bereitgestellt werden muss. Durch den möglichen Anspruch auf Familiennachzug kann sich die Zahl der zu Unterbringenden zudem erhöhen.

Wir suchen deshalb weiterhin Wohnungen und Häuser zur langfristigen Anmietung und bitten um Ihre Mithilfe. Wenn Sie über eine entsprechende Immobilie verfügen und bereit sind, diese der Gemeinde für die Anschlussunterbringung zur Verfügung zu stellen, setzen Sie sich bitte mit dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Herrn Vieweger, Tel.: 07543/9330-16 oder E-Mail: vieweger@langenargen.de in Verbindung.

Einzelanordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 4. Januar 2021, Az.: 33-4/9220.30-3, zur Durchführung von Beschlüssen der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei

I.

Das Regierungspräsidium Tübingen ordnet gemäß § 25 Abs. 2 der Bodenseefischereiverordnung (BodFischVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1997 (GBl. 1998, 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2016 (GBl. S. 272), an:

- § 2 Absatz 3 BodFischVO wird wie folgt geändert:
Nicht zugelassen sind schwimmfähige Oberähren bei Schwebnetzen, Spannsätzen und Forellensätzen sowie monofiles Netzmaterial bei Trappnetzen.
- § 4 Absatz 1 Satz 2 BodFischVO wird wie folgt geändert:
Vom 1. September bis zur Umstellung auf die Winterzeit gilt die Zeitangabe des Sonnenaufgangs vom 1. September.
- § 5 Absatz 1 BodFischVO wird wie folgt geändert:
Ein Patentinhaber darf im verankerten Schwebsatz in der Zeit vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 30. April, 12.00 Uhr, höchstens fünf Netze verwenden. Vom 10. Januar bis 31. März dürfen bis zu zwei Netze mit mindestens 38 mm Maschenweite und drei Netze mit mindestens 40 mm Maschenweite, vom 1. April bis 30. April bis zu fünf Netze mit mindestens 38 mm Maschenweite verwendet werden. Diese sind zu maximal zwei Sätzen zu verbinden und an beiden Enden zu verankern. Der einzelne Satz muss mindestens zwei Schwebnetze umfassen. Verankerte Schwebsätze dürfen an Sonn- und Feiertagen



- nicht gehoben werden. Zwischen verankerten Schwebsätzen sowie zu Spann- und Forellensätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.
4. § 5 Absatz 2, Nummern 1 bis 4 BodFischVO werden wie folgt geändert:
 1. in der Zeit vom 30. April, 12.00 Uhr, bis zum 1. Juli, 12.00 Uhr, bis zu fünf Netze mit mindestens 38 mm Maschenweite,
 2. in der Zeit vom 1. Juli, 12.00 Uhr bis zum 1. August, 12.00 Uhr bis zu vier Netze mit mindestens 38 mm Maschenweite und ein Netz mit mindestens 40 mm Maschenweite,
 3. in der Zeit vom 1. August, 12.00 Uhr, bis zum 1. September, 12.00 Uhr, bis zu zwei Netze mit mindestens 38 mm Maschenweite und bis zu drei Netze mit mindestens 40 mm Maschenweite,
 4. in der Zeit vom 1. September, 12.00 Uhr, bis zum 15. Oktober, 12.00 Uhr, bis zu fünf Netze mit mindestens 40 mm Maschenweite.
 5. § 5 Absatz 5 Satz 1 BodFischVO wird wie folgt geändert: Freitreibende Schwebsätze dürfen von Montag bis Donnerstag, und zwar vom 1. April bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 15. Oktober frühestens um 15.00 Uhr, vom 1. Juni bis 30. September frühestens um 16.00 Uhr gesetzt werden.
 6. In § 5 BodFischVO wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen Alterspatentinhaber bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres jeweils nur ein Netz mit der jeweils kleinsten zulässige Mindestmaschenweite verwenden.
 7. § 8 Absatz 1, Nummer 1 BodFischVO wird wie folgt geändert: Maschenweite
 - für den Fang von Barschen (Barschnetze): 28–32 mm
 - für den Fang von Felchen (Felchennetze) 38–44 mm
 - für den Fang von Hechten, Zandern, Brachsen und anderen großwüchsigen Fischarten (Großfischnetze): mindestens 50 mm;
 8. § 8 Absatz 1, Nummer 4 BodFischVO wird wie folgt geändert: Netzhöhe höchstens 2 m, Großfischnetze höchstens 4 m.
 9. § 8 Absatz 2 BodFischVO wird aufgehoben.
 10. § 8 Absatz 3, Nummer 2 BodFischVO wird wie folgt geändert: vom 10. Februar bis 20. April, 12.00 Uhr, und vom 10. Mai, 12.00 Uhr, bis 15. Oktober, 12.00 Uhr, sechs Barsch- und sechs Felchennetze; vom 15. Oktober, 12.00 Uhr, bis 14. November, 12.00 Uhr, dürfen nur Barschnetze gesetzt werden,
 11. § 8 Absatz 3, Nummer 3 BodFischVO wird aufgehoben.
 12. § 8 Absatz 3, Nummer 4 BodFischVO wird wie folgt geändert: acht Großfischnetze, die vom 1. April, 12.00 Uhr, bis zum 31. Mai, 12.00 Uhr, auf der Halde nur ohne Gefährdung ausgewiesener Zanderlaichplätze verwendet und vom 1. November bis zum 10. Januar, 12.00 Uhr, nur im Hohen See gesetzt werden dürfen.
 13. In § 8 Absatz 4 BodFischVO wird folgende Nummer 5 angefügt:

5. Nach Ende der Barschschonzeit (10. Mai) bis 30. September dürfen Barschnetze maximal bis zu einer Wassertiefe von 20 Metern gesetzt werden.
 14. § 9 Absatz 1 Satz 1 BodFischVO wird wie folgt geändert: Ein Patentinhaber darf jeweils bis zu zwei Trappnetze verwenden.
 15. § 12 Absatz 3 BodFischVO wird wie folgt geändert: Die Angelgeräte müssen ständig beaufsichtigt sein. Beim Fischen mit der Wurfrute (Spinnangel) ist von Netzen, Reusen und Legschnüren ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten. Bei der Ausübung der Fischerei mit anderen Angelgeräten soll von Netzen, Reusen und Legschnüren ein Mindestabstand von 25 m eingehalten werden. Das Werfen mit der Hegene ist untersagt.
 16. § 16 Absatz 1 BodFischVO:

Das Mindestmaß für alle Felchenarten und den Seesaibling wird aufgehoben.
Das Mindestmaß für die Äsche wird auf 35 cm festgesetzt.
 17. § 16 Absatz 4 BodFischVO wird wie folgt geändert: Gefangene Kaulbarsche sind anzulanden.
 18. § 16 Absatz 6 BodFischVO wird wie folgt geändert: Ein Fischer darf mit den für die Angelfischerei zugelassenen Fanggeräten je Tag höchstens 30 Barsche, 12 Felchen und 5 Seesaiblinge fangen. In der Zeit vom 10. Mai bis 15. September sind nur Barsche über 13 cm Körperlänge, in der übrigen Zeit alle Barsche anzulanden. Felchen und Seesaiblinge sind außerhalb ihrer jeweiligen Schonzeit anzulanden. In Bezug auf damit verbundene Pflichten zur Führung der Fangstatistik gelten die in den Patent- und Erlaubnisverträgen getroffenen Regelungen.
 19. § 18, Satz 1 BodFischVO wird wie folgt geändert: Als Beifang gelten untermaßige Fische sowie während der Schonzeit gefangene Fische und Felchen in Barschnetzen.
 20. Die übrigen Bestimmungen der BodFischVO bleiben unberührt.
 21. Die Anordnung tritt am 10. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zur einer Änderung der Beschlüsse der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei oder einer Änderung der BodFischVO bezüglich der vorstehend benannten Regelungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022.
- ### III.
- #### Rechtsbehelfsbelehrung:
- Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen erhoben werden.
gez. Dußling
Diese Anordnung kann mit Begründungstext (II.) auf der Webseite ‚Regierungspräsidien Baden-Württemberg‘ (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Landwirtschaft/Seiten/Fischerei.aspx>) unter ‚Rechtliche Grundlagen‘ ‚Zuständigkeit : Tübingen‘ abgerufen oder im Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer W 306, während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- ## Aus den Gemeinderatsfraktionen
-
- ### Stellungnahme der Offenen Grünen Liste zur Bebauung Adlerstraße 6 in Oberdorf
- Am 14. Dezember 2020 wurde den Gemeinderäten ein Schreiben von zehn Oberdorfer Bürgern durch die Verwaltung vorgelegt, das am 06. Oktober 2020 persönlich von einem Oberdorfer Bürger beim Bürgermeisteramt abgegeben worden war. Die Adresse des Schreibens war auch an die Gemeinderäte gerichtet. In diesem Brief brachten diese Oberdorfer Bürger ihr Bedauern über die knappe Entscheidung vom 03. August 2020 zum Ausdruck, bei der der Bebauung Adlerstraße 6 in Oberdorf mit nur einer Stimme Mehrheit das Einvernehmen erteilt wurde (die Offene Grüne Liste hatte das Bauvorhaben abgelehnt)
Es heißt in dem Schreiben:



Nach einem Jahr „Heimattage“ hatten wir bei dieser Entscheidung darauf gehofft, daß bereits so viel Respekt für unser Dorf entwickelt wurde, daß eine solch weitreichende Maßnahme mit der nötigen Sorgfalt getroffen wird. Die Realisierung eines Bauvorhabens in dieser Größe, mit so vielen Befreiungen an einer für den Ort so bedeutenden Stelle, war für uns nicht denkbar.“

Als Berater hatte man den Architekten Hagen Binder dazu genommen, der vor 28 Jahren mit Oberdorfer Bürgern an dem Konzept für die Dorfentwicklung mitgearbeitet hat. Dem Brief war eine Stellungnahme von Herrn Binder zu der geplanten Baumaßnahme beigelegt.

Die Sorge über die bauliche Entwicklung dieser Oberdorfer Bürger ist berechtigt! Ob man dieses Bauvorhaben noch hätte verhindern können, wenn der Einspruch nicht erst im Dezember an die Öffentlichkeit gekommen wäre (die Baufreigabe wurde am 28. Oktober erteilt), bleibt offen. Wichtig ist es aber nun, die weitere bauliche Entwicklung kritisch und mit der notwendigen Sorgfalt zu verfolgen und bei solchen ortsbildprägenden Veränderungen die richtigen Fachleute hinzuzuziehen. Das Bauvorhaben Adlerstraße darf nicht Referenzobjekt für weitere Um- und Neubauten werden. Der noch weitestgehend erhaltene dörfliche Charme von Oberdorf ist einmalig, er braucht unsere besondere Aufmerksamkeit!
Die Gemeinderatsfraktion der Offenen Grünen Liste

Ende des Amtlichen Teils